

Benützungsreglement Kirchgemeindehaus Rapperswil, Pfarrstöckli und Pfrundscheune Wengi

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Das vorliegende Benützungsreglement regelt die Vermietung der Räumlichkeiten im Kirchgemeindehaus Rapperswil, im Pfarrstöckli Wengi und in der Pfrundscheune Wengi.</p> <p>² Die Räume und Einrichtungen dienen in erster Linie den Angeboten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rapperswil-Wengi.</p> <p>³ Daneben können auch andere Anlässe, insbesondere kultureller oder gemeinnütziger Art, stattfinden.</p>
Mietsache	<p>Art. 2 ¹ Zur Mietsache im Kirchgemeindehaus Rapperswil gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Saal, das Foyer und die Küche.- Die sanitären Anlagen, barrierefrei.- Der Aussenbereich (Vorplatz, Arena und Parkplatz).- Sämtliche Einrichtungsgegenstände und technische Anlagen. <p>² Zur Mietsache im Pfarrstöckli Wengi gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Erdgeschoss der Mehrzweckraum und die Küche.- Im Obergeschoss das Sitzungszimmer.- Die sanitäre Anlage, barrierefrei.- Der Aussenbereich zwischen Pfarrstöckli und Kirche.- Sämtliche Einrichtungsgegenstände und technische Anlagen. <p>³ Zur Mietsache der Pfrundscheune Wengi gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Mehrzweckraum im OG 1 und die Tenne mit Vorplatz und Grill.- Der ehemalige Pfarrgarten mit gedecktem Sitzplatz.- Die sanitäre Anlage, barrierefrei.
Zuständigkeit, Vermietung	<p>Art. 3 ¹ Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt durch die vom Kirchgemeinderat beauftragten Personen (Vermieterin). Sie koordinieren die Reservationen und führen den Belegungsplan nach.</p> <p>² Die Vermietung erfolgt auf Antrag der Mieterschaft. Der Mietvertrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der zuständigen Vermieterin einzureichen.</p> <p>³ Anträge für Dauerbenützung oder Sondervereinbarungen werden durch den Kirchgemeinderat entschieden.</p> <p>⁴ Der Kirchgemeinderat kann eine Vermietung gemäss Art. 1 verbieten, wenn berechtigte Gründe dafür sprechen.</p>

Gebühren	<p>Art. 4 ¹ Die Benützungsgebühren werden vom Kirchgemeinderat erlassen und sind in separaten Tarifverordnungen festgehalten.</p> <p>² Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach der Veranstaltung.</p>
Vergünstigungen	<p>Art. 5 ¹ Der Kirchgemeinderat kann auf Anfrage den Mietpreis im Einzelfall anpassen oder erlassen, wenn er dies als gerechtfertigt einschätzt. Die Entscheide des Kirchgemeinderates sind nicht streitbar, der Kirchgemeinderat legt für seine Entscheide keine Rechenschaft ab.</p> <p>² Voraussetzungen für eine Vergünstigung oder den Erlass der Benützungsgebühren für Vereine und andere Gruppierungen aus dem Einzugsgebiet der Kirchgemeinde Rapperswil-Wengi sind, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deren Engagement einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen hat. - Deren Haltung gegenüber des kirchlichen Engagements als positiv und unterstützend bezeichnet werden kann. - Deren Angebote auf den kirchlichen Plattformen mit dem Zusatz «unterstützt durch die Kirchgemeinde» publiziert werden dürfen. <p>³ Nutzt ein Verein Räumlichkeiten der Kirchgemeinde regelmässig, kann auch eine Anpassung des Mietpreises oder eine Pauschale vereinbart werden.</p>
Schadenhaftung	<p>Art. 6 ¹ Die unterzeichnende Person des Mietvertrages haftet für verursachte Schäden an Anlagen, Mobiliar, Material usw.</p> <p>² Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldete Materialschäden und Verluste, haben die Benützer:innen der Vermieterin sofort bzw. bei Übernahme der Mietsache zu melden.</p>
Haftpflicht	<p>Art. 7 ¹ Die Kirchgemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstahl ab.</p>
Material, Materialverluste	<p>Art. 8 ¹ Sämtliches bewegliches Material ist nach Gebrauch an seinen Platz zurückzustellen. Dekorationen dürfen nur in Absprache mit der Vermieterin entfernt werden.</p> <p>² Beleuchtungseinrichtungen, Audioanlagen und sonstige technische Einrichtungen werden nur von der Vermieterin oder durch eine instruierte Person der Mieterschaft bedient.</p> <p>³ Die Trennwand im Kirchgemeindehaus Rapperswil darf ausschliesslich durch die Vermieterin verschoben werden.</p> <p>⁴ Wer Material (auch Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt, wird für den Verlust und allfällige Folgeschäden haftbar gemacht. Ist die verantwortliche Person nicht zu ermitteln, haftet die im Mietvertrag genannte verantwortliche Mieterin.</p>
Benutzungszeiten	<p>Art. 9 ¹ Die Aussenanlagen dürfen nur bis 22.00 Uhr benutzt werden. Es ist Rücksicht auf die unmittelbare Nachbarschaft zu nehmen.</p>

² Die Mieterschaft ist beim Verlassen der Gebäude dafür verantwortlich, dass sämtliche Fenster geschlossen, die Lichter gelöscht und die Aussentüren abgeschlossen sind.

Einholen von
Bewilligungen

Art. 10 ¹ Die Mieterschaft ist auf eigene Kosten verantwortlich für das Einholen von gastgewerblichen Bewilligungen.

Rauchen, Drogen,
Jugendschutz

Art. 11 ¹ In sämtlichen Räumen ist das Rauchen sowie der Konsum von Drogen untersagt.

² Die Vorgaben des Jugendschutzes sind einzuhalten.

Übernahme und
Abgabe

Art. 12 ¹ Die Übernahme der Mietsache und Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit der Vermieterin. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt die Mieterschaft die Benützungsrichtlinien.

² Saal, Foyer, Mehrzweckraum und Sitzungszimmer sind besenrein abzugeben.

³ Sanitäre Anlagen und Küche sind in gereinigtem Zustand an die Vermieterin zurückzugeben. Die Böden sind nass aufzuwischen.

⁴ Beschädigtes Geschirr, Besteck usw. sind zu bezahlen und werden zusammen mit der Miete in Rechnung gestellt.

⁵ Bei ungenügender Reinigung werden die Kosten für eine zusätzliche Reinigung nach Aufwand verrechnet.

Inkraftsetzung

Art. 13 ¹ Dieses Benützungsreglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 24. November 2025

Ruth Erne
Co-Präsidentin

Cornelia Rychen
Sekretärin

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2025 bis 24. November 2025 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Einwohnergemeinde Rapperswil und bei der Einwohnergemeinde Wengi öffentlich aufgelegt und auf der Webseite der Kirchgemeinde Rapperswil-Wengi publiziert. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 24. Oktober 2025. bekannt.

Ort, Datum:

Die Sekretärin: